

Kurztitel

Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 206/1998

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

26.06.1998

Text

§ 3. Die Verordnung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen.